



Merkblatt: Handhabung von Warenautomaten auf öffentlichem Grund des Kantons Basel-Stadt

Die folgenden Informationen stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums Anwendung finden.

Grundsätzliches

Die Errichtung von neuen und freistehenden Warenautomaten auf Allmend zwecks kommerzieller Nutzung sind unzulässig. Das Tiefbauamt kann im Einzelfall Ausnahmen bei Umnutzungsgesuchen von bereits bestehenden Allmendeinrichtungen oder Baukuben bewilligen wie z.B. die Umnutzung von Telefonkabinen und Werbesäulen in Bücherschränke oder in Rückgabestellen von Verleihbüchern.

Rechtsgrundlage

Gemäss § 12 NöRG wird über die Erteilung einer Nutzungsbewilligung aufgrund einer Güterabwägung zwischen sich gegenstehenden privaten und öffentlichen Interessen entschieden. Bei der Güterabwägung ist den Grundrechten Rechnung zu tragen.

Werden öffentliche Interessen höher gewichtet als private, kommerzielle Interessen, wird das Gesuch abgewiesen. Es besteht somit kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Raumes durch kommerzielle und freistehende Warenautomaten.

Zudem definiert § 11 NöRG, welche Bauten und Anlagen im öffentlichen Raum zulässig sind. Gemäss lit. a sind Bauten und Anlagen nur zulässig, wenn sie öffentlichen Zwecken dienen. Öffentlichen Zwecken dient die gesamte Infrastruktur und Ausstattung des öffentlichen Raumes. Warenautomaten dienen nicht öffentlichen Zwecken und sind daher nicht bewilligungsfähig.

Bei Fragen hilft die Allmendverwaltung des Tiefbauamts gerne weiter.

Basel, Januar 2021

Tiefbauamt Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
Telefon +41 61 267 93 57
Webseite: www.tiefbauamt.bs.ch
E-Mail: bvdav@bs.ch